



An den Einwohnerrat  
Neuhausen am Rheinfall

**Bericht und Antrag des Einwohnerratsbüros  
betreffend**

**Teilrevision der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am  
Rheinfall (NRB 171.110)**

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1. Ausgangslage**

Bereits in der ersten Einwohnerratsbüro-Sitzung 2020 vom 13. Februar 2020 wurde neben dem prioritären Vorhaben, die vakant werdende Stelle des Einwohnerratsaktuariats neu zu besetzen, die Geschäftsordnung behandelt. Es ging darum, das Regelwerk in Sachen offensichtlicher Schreibfehler (Kanzleifehler) aber auch materiell rechtlicher Fehler sowie des Änderungsbedarfs aufgrund geänderten Informationsverhalten (Stichwort: Digitalisierung und papierlose Administration) zu bearbeiten. Zu diesem Zeitpunkt wurde entschieden, das Geschäft, da zwar wichtig, aber nicht dringlich, zu verschieben.

Angereichert durch die Kollektiverfahrung COVID-19 wurde an der Einwohnerratsbüro-Sitzung vom 13. Juli 2020 die Thematik nochmals behandelt. Auf ein zusätzliches Recht, neben den bestehenden parlamentarischen Vorstössen, Information durch den Gemeinderat verlangen zu können (vgl. Einladung zur 3. Sitzung des Einwohnerrates vom 4. Juni 2020: Information des Gemeinderates über die im Rahmen der COVID-19-Krise getroffenen Massnahmen usw.), wurde verzichtet, da der Anwendungsfall zu selten eintritt und Bedenken bestehen, ein eigener Artikel würde zu umfangreich, wenn eine missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen werden soll.

**2. Entscheid**

Das Einwohnerratsbüro ist einstimmig der Meinung, dass die Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall bereinigt werden soll.



### 3. Ratssitzung vom 20. August 2020 – Rückweisung der Vorlage an das Ratsbüro

An der Ratssitzung vom 20. August 2020 hat der Einwohnerrat moniert, dass die Geschäftsordnung noch diverse weitere Fehler aufweise, die auch noch korrigiert werden müssten. Aus diesem Grund hat er das Geschäft mit 16 : 0 Stimmen zur Überarbeitung an das Ratsbüro zurückgewiesen.

Das Ratsbüro hat im Anschluss an die Ratssitzung die Fraktionen gebeten, den aus ihrer Sicht vorhandenen Korrekturbedarf der Gemeindeschreiberin zu übermitteln. Bis zum 31. Oktober 2020 hat eine Fraktion diese Gelegenheit wahrgenommen und eine ganze Liste mit Korrekturen. Ein Grossteil dieser vor allem ortografischen und grammatikalischen Korrekturen ist nun in der geänderten Geschäftsordnung enthalten.

### 4. Erläuterungen zu den Änderungen

*Zu Art. 3 Abs. 2:*

Hier wurde vorgeschlagen, «und stimmberechtigt» zu streichen. Das ist nicht möglich, da es in diesem Absatz um die Beschlussfähigkeit des Rates geht. Denn es ist der Fall denkbar, dass zwar elf Mitglieder anwesend sind, aber ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand treten muss (Ausstand ≠ Abwesenheit), wodurch der Rat mit nur zehn Mitgliedern für das entsprechende Geschäft nicht mehr beschlussfähig wäre.

*Zu Art. 8:*

Um der steigenden Anzahl der im Einwohnerrat vertretenen Parteien respektive gerecht zu werden und zu gewährleisten, dass nach Möglichkeit alle Fraktionen im Ratsbüro vertreten sind, soll bei Bedarf eine Ersatzstimmzählerin respektive ein Ersatzstimmzähler gewählt werden. Dadurch umfasst das Ratsbüro dann fünf Mitglieder. Diese Konstellation hat den Vorteil, dass es zu weniger allfälligen Patt-Situationen mit Präsidialstichentscheid kommen kann.

*Zu Art. 12:*

Bei dieser Bestimmung wurden die einzelnen Absätze in die richtige chronologische Reihenfolge gebracht.

Zum Ablauf selbst: Das Protokoll der Ratssitzung wird nach der Genehmigung durch das Ratsbüro und dem Versand an die Einwohnerratsmitglieder im Internet veröffentlicht (vgl. auch Beilage 2). An der darauffolgenden Sitzung können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden. Jedoch wird damit nicht das bereits veröffentlichte Protokoll geändert, sondern die gewünschten Änderungen oder Ergänzungen werden im Protokoll der laufenden Sitzung protokolliert.

*Zu Art. 14 Abs. 1:*

Hier wurde vorgeschlagen, «aufgrund der Geschäftsliste» zu streichen. Das ist nicht möglich, denn die Geschäftsliste ist nicht die Traktandenliste, sondern das Dokument, das bereits in Art. 9 Abs. 2 erwähnt wird.



*Zu Art. 26:*

Die Bestimmung wurde analog zu Art. 25 aufgebaut und umformuliert. Jedoch wird ein Postulat nicht erheblich erklärt, sondern an den Gemeinderat überwiesen.

## **5. Antrag**

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen das Einwohnerratsbüro den folgenden Antrag:

1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall (NRB 171.110) wird genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt per Beschlussdatum.

Für das Ratsbüro:

*Peter Fischli, Einwohnerratspräsident*

### Beilagen:

- (1) Im Korrekturmodus geänderte Geschäftsordnung für den Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall (NRB 171.110)
- (2) Beschluss des Einwohnerrats betreffend Veröffentlichung der Einwohnerratsprotokolle auf dem Internet vom 18. Mai 2004 (NRB 171.120)

## Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall

vom 26. August 2004<sup>1</sup>

*Der Einwohnerrat behandelt als Organ der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall die ihm durch die Gemeindeverfassung zugewiesenen Geschäfte. Er gibt sich in Ausführung von Art. 24 der Gemeindeverfassung<sup>2</sup> die nachstehende Geschäftsordnung:*

### I. Konstituierung

#### Art. 1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Es eröffnet die Sitzung und leitet die Wahl des Büros.

Erste Sitzung

### II. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin beziehungsweise<sup>6</sup> seines Präsidenten

Einladung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern<sup>1</sup>;
- b) auf Verlangen des Gemeinderates<sup>1</sup>;
- c) auf schriftliches und kurz begründetes Begehren von wenigstens fünf<sup>6</sup> Mitgliedern des Einwohnerrates<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle vorbehalten, wenigstens 14 Tage vorher einzuladen.

<sup>3</sup>Wird gestützt auf lit. b oder c die Einberufung des Einwohnerrates verlangt, hat dieser binnen sieben Tagen, gerechnet ab Eingang des Begehrens bei seiner Präsidentin beziehungsweise ~~seinem~~ seinesm<sup>7</sup> Präsidenten, zu tagen<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> ...<sup>6</sup>

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Einwohnerrates und des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber<sup>7</sup> sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich vor der Sitzung bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten<sup>6</sup> zu entschuldigen.

Anwesenheit

<sup>2</sup>Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist.

#### Art. 4<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde und erhalten eine Spesenentschädigung von Fr. 273.-- pro Jahr.

Sitzungsgeld und Spesenentschädigung

<sup>2</sup>Die Spesenentschädigung wird im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.

#### Art. 4a<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Einwohnerrates erhält zusätzlich eine Funktionszulage von Fr. 2'878.--. Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar bezieht eine Bezahlung von Fr. 7'511.-- pro Jahr. Auf das Arbeitsverhältnis sind ~~sinngemäss~~ die für besondere Funktionsträger geltenden Bestimmungen des Personalreglements<sup>3</sup> (insbesondere Art. 74-76)<sup>7</sup> anwendbar.

Entschädigungen des Präsidiums und des Aktuariats<sup>6</sup>

	<p><sup>2</sup>Die Funktionszulagen <del>des für das</del> Präsidiums und die Besoldung <del>des Aktuariums der Aktuarin beziehungsweise des Aktuars</del><sup>7</sup> werden im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst wie die Lohnbänder.</p>
Akten	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup>Die Sitzungsunterlagen <del>sollen werden</del><sup>7</sup> in der Regel mit der Einladung zugeschickt <del>werden</del>.</p> <p><sup>2</sup>Allfällige zusätzliche Akten <del>sollen liegen</del> spätestens 14 Tage vor der Sitzung in der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf <del>liegen</del> und <del>werden</del> nach Möglichkeit ebenfalls 14 Tage vor der Sitzung den Ratsmitgliedern zugestellt<sup>7</sup> <del>werden</del>.</p>
Öffentlichkeit	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup>Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup>Die Sitzungsdaten werden amtlich veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup>Im Interesse der Sache und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Rat mit Mehrheit eine geheime Sitzung beschliessen. Von der Beratung über die Frage, ob eine geheime Sitzung abgehalten werden soll, sind die Besucherinnen und Besucher ausgeschlossen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>4</sup>Die Besucherinnen und Besucher dürfen die Ratsarbeit nicht stören. Bei Widerhandlung werden die fehlbaren Personen <del>vom Präsidium von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten</del><sup>7</sup> weggewiesen<sup>6</sup>.</p>
Referendumsfähige Beschlüsse	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup>Beschlüsse des Einwohnerrates, die dem fakultativen Referendum seitens der Stimmberechtigten unterliegen, hat die Gemeindeganzlei amtlich zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen sind von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten und der Aktuarin beziehungsweise dem Aktuar zu unterzeichnen. Sie tragen das Datum des Tages, an dem sie erscheinen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Der Schlusstag der Referendumsfrist ist anzugeben.</p>
	<p><b>III. Büro des Einwohnerrates</b></p>
Büro	<p><b>Art. 8<sup>6</sup></b></p> <p><sup>1</sup>Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar und zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern. <u>Bei Bedarf kann eine Ersatzstimmzählerin oder ein Ersatzstimmzähler gewählt werden</u><sup>7</sup>.</p> <p><sup>2</sup><del>Das Präsidium</del> die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> und <del>das Vizepräsidium</del> die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident<sup>7</sup> werden in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler <u>und die Ersatzstimmzählerin oder der Ersatzstimmzähler</u><sup>7</sup> können in offener Wahl für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.</p> <p><sup>3</sup>Die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.</p>
Präsidium <sup>6</sup>	<p><b>Art. 9<sup>6</sup></b></p> <p><sup>1</sup><del>Das Präsidium</del> die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.</p> <p><sup>2</sup><del>Es</del><sup>2</sup> <u>Sie oder er</u><sup>7</sup> führt über die eingehenden Geschäfte und ihre Erledigung eine Liste, die jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsicht offen steht. Diese Aufgabe kann an die Gemeindeganzlei delegiert werden.</p>
Stimmrecht des Präsidiums <sup>6</sup>	<p><b>Art. 10<sup>6</sup></b></p> <p><u>Die as Präsidium</u> Präsidentin beziehungsweise der Präsident<sup>7</sup> ist bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt es im Falle von Abstimmungen den Stichtscheid, im Falle von Wahlen zieht es das Los.</p>

**Art. 11<sup>6</sup>**

<sup>1</sup>Die Aktuarin oder der Aktuar führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt die Beschluss- und Wahlmitteilungen. Das Protokoll soll die Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.

Aktuarat<sup>6</sup>

<sup>2</sup>Die vom Einwohnerrat ausgehenden Aktenstücke werden ~~vom Präsidium von der Präsidentin beziehungsweise vom Präsidenten<sup>7</sup>~~ und der Aktuarin oder dem Aktuar gemeinsam unterzeichnet.

**Art. 12<sup>6Z</sup>**

<sup>1</sup>Die Sitzungsprotokolle werden auf dem Zirkulationswege durch das Büro geprüft und den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung zugestellt sowie im Internet veröffentlicht. ~~Jedes Ratsmitglied kann bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls anfordern. Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden.~~

Protokoll

<sup>2</sup> Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden. ~~Das Sitzungsprotokoll wird den Ratsmitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung in geeigneter Form<sup>7</sup> zugestellt und im Internet<sup>7</sup> veröffentlicht.~~

<sup>3</sup>~~Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt. Dabei können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden...~~<sup>Z</sup>

**IV. Verhandlungen des Einwohnerrates****Art. 13**

Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Entschuldigungen und der neu eingegangenen Geschäfte sowie der Genehmigung des Protokolls eröffnet.

Eröffnung der Sitzung

**Art. 14**

<sup>1</sup>Aufgrund der Geschäftsliste legt ~~das Präsidium~~ die Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> in Absprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste fest. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern<sup>6</sup>.

Traktandenliste

<sup>2</sup>Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aufgenommen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder es beschliesst.

**Art. 15**

Mitglieder, die durch einen Verhandlungsgegenstand nicht als Teil einer Bevölkerungsgruppe, sondern privat oder durch verwandtschaftliche Beziehung berührt werden, haben den Ausstand zu nehmen.

Ausstand

**Art. 16**

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied, das zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim bei der Präsidentin respektive dem Präsidenten<sup>7</sup> ~~Präsidium~~ das Wort zu verlangen<sup>6</sup>.

Wortbegehren

<sup>2</sup>~~Das~~ <sup>2</sup>Die Präsidium-Präsidenten beziehungsweise der Präsident<sup>7</sup> erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen<sup>6</sup>.

<sup>3</sup>~~Das~~ <sup>3</sup>Die Präsidium-Präsidentin respektive der Präsident<sup>7</sup> kann Kommissionssprecherinnen respektive Kommissionssprecher<sup>8</sup> und Mitglieder des Gemeinderates in der Rednerliste bevorzugen<sup>6</sup>.

<sup>4</sup>Kurze persönliche Erklärungen können bei Betroffenheit jederzeit abgegeben werden.

<sup>5</sup>Wünscht ~~das die Präsidium-Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup>~~ als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt das die Vizepräsidium-Vizepräsidentin oder der Vizepräsident<sup>7</sup> den Vorsitz<sup>6</sup>.

**Art. 17**

<sup>1</sup>Schweift eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, soll das die Präsidium-Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> sie respektive ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen<sup>6</sup>.

Ordnungsruf

	<p><sup>2</sup>Verletzt eine Rednerin oder ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder, so hat <del>das Präsidium</del><u>die Präsidentin beziehungsweise der Präsident</u><sup>7</sup> sie respektive ihn zur Ordnung zu rufen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>3</sup>Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf <del>vom Präsidium</del><u>von der Präsidentin respektive vom Präsidenten</u><sup>7</sup> zu verlangen. Lehnt <del>das Präsidium</del><u>sie oder er</u><sup>7</sup> dies ab, kann das Mitglied eine Abstimmung über den Ordnungsruf verlangen<sup>6</sup>.</p> <p><sup>4</sup>Erhebt das betroffene Mitglied Einspruch gegen den Ordnungsruf, so entscheidet der Einwohnerrat.</p>
	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup>Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind</p> <p>a) der Antrag auf geheime Beratung;<sub>i</sub>  b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen;<sub>i</sub>  c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes;<sub>i</sub>  d) der Antrag auf Schluss der Diskussion.</p> <p><sup>2</sup>Bestrittene Ordnungsanträge erfordern zu ihrer Annahme eine Zweidrittelmehrheit.</p>
	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup>Ist die Beratung <del>über eines</del><u>über eines</u> Geschäfts <u>abgeschlossen</u><sup>7</sup>, so legt <del>das Präsidium</del><u>die Präsidentin oder der Präsident</u><sup>7</sup> die Fragestellung und die Art der Abstimmung dar<sup>6</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Die Ratsmitglieder haben das Recht, Einwendungen gegen die Art der Abstimmung zu machen. Werden diese bestritten, entscheidet der Rat.</p>
	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.</p>
	<p><b>Art. 21</b></p> <p><sup>1</sup>Ist ein Antrag unbestritten, so kann <del>das Präsidium</del><u>die Präsidentin oder der Präsident</u><sup>7</sup> ihn ohne Abstimmung zum Beschluss erklären<sup>6</sup>.</p> <p><sup>2</sup>Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.</p> <p><sup>3</sup>Wenn mindestens fünf Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen.</p>
	<p><b>Art. 22<sup>6</sup></b></p> <p>Bis zur Schlussabstimmung kann das Rückkommen auf gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Anträge dürfen kurz begründet werden. Ihnen ist stattzugeben, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. <del>Das Präsidium</del><u>Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident</u><sup>7</sup> legt den Zeitpunkt des Rückkommens fest; <del>es</del><u>sie oder er</u><sup>7</sup> kann vom Rat überstimmt werden.</p>
<b>V. Vorstösse</b>	
	<p><b>Art. 23</b></p> <p><sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine <del>kleine</del><u>kleine</u> Anfrage über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.</p> <p><sup>2</sup><del>Ihr</del><sup>2</sup><u>Die Kleine Anfrage ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten und</u><sup>7</sup> <del>Wortlaut</del> wird den Ratsmitgliedern zugestellt.</p> <p><sup>3</sup>Der <u>Antwort des Gemeinderats erteilt die Antwort</u><u>erfolgt schriftlich und wird den an die</u> Ratsmitgliedern <u>schriftlich</u><u>zugestellt</u><sup>7</sup>. Eine Diskussion findet nicht statt<sup>6</sup>.</p>

**Art. 24**

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

Interpellation

<sup>2</sup>Eine Interpellation ist ~~dem beim~~ Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen. ~~Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann verlangen, dass die schriftliche Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzt werden darf. Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied die Begründung kurz mit neuen Aspekten ergänzen<sup>7</sup>.~~ Der Gemeinderat ~~hat sie beantwortet die Interpellation<sup>7</sup>~~ an einer der nächsten Sitzungen ~~zu beantworten<sup>6</sup>.~~

<sup>3</sup>Nach der Beantwortung kann die Interpellantin beziehungsweise der Interpellant erklären, ob sie oder er mit der Antwort zufrieden sei<sup>6</sup>.

<sup>4</sup>Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

**Art. 25<sup>6</sup>**

<sup>1</sup>Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

Motion<sup>6</sup>

<sup>2</sup>Eine Motion ist ~~dem beim Präsidium Ratspräsidium<sup>7</sup> des Einwohnerrates~~ samt Begründung schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup>Die Motion wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

<sup>4</sup>Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen.

<sup>5</sup>Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

<sup>6</sup>Eine erheblich erklärte Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

<sup>7</sup>Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

**Art. 26<sup>6,Z</sup>**

~~<sup>1</sup>Mit einem überwiesenen Postulat erteilt der Einwohnerrat dem Gemeinderat einen Prüfungsauftrag. Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch ein Postulat vom Gemeinderat die Prüfung eines Anliegens zu verlangen.~~

Postulat<sup>6,Z</sup>

~~<sup>2</sup>Das Postulat verpflichtet den Gemeinderat, die Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrags tätig zu werden. Seine Entscheidungsbefugnis wird durch den Auftrag nicht beschränkt. Ein Postulat ist beim Ratspräsidium samt Begründung schriftlich einzureichen.~~

~~<sup>3</sup>Postulate sind entsprechend den Vorschriften über Motionen einzureichen und zu beraten. Das Postulat wird auf die nächste Traktandenliste gesetzt.~~

~~<sup>4</sup>Für die Erledigung eines Postulates gelten die Bestimmungen über die Motionen. Bei der Behandlung kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied das Postulat zusätzlich begründen.~~

~~<sup>5</sup>Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat das Postulat und entscheidet über seine Überweisung.~~

~~<sup>6</sup>Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Gemeinderat, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.~~

~~<sup>7</sup>Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt das Postulat als erledigt.~~

**Art. 27<sup>6</sup>**

Wer eine Motion oder ein Postulat eingereicht hat, kann ~~diese in ein Postulat respektive diese seinen Vorstoss jederzeit~~ in ein Postulat, eine Motion oder ~~in~~ eine Interpellation umwandeln<sup>Z</sup>.

Umwandlung in ein Postulat, eine Motion oder eine Interpellation<sup>6</sup>

**Art. 28<sup>6</sup>**  
 Volksmotion<sup>6</sup> Der Einwohnerrat hat eine Volksmotion sinngemäss wie eine Motion eines seiner Mitglieder zu behandeln.

## VI. Wahlen

**Art. 29**  
 Verfahren <sup>1</sup>Wahlen sind geheim durchzuführen; vorbehalten bleibt Art. 8.

<sup>2</sup>Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Dieses wird aufgrund der eingegangenen gültigen Stimmen berechnet; leere und ungültige Zeilen fallen ausser Betracht. Die gültigen Stimmen werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr<sup>6</sup>.

<sup>3</sup>Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zu Stande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

<sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ~~das Präsidium~~die Präsidentin oder der Präsident<sup>7</sup> zu ziehen hat<sup>6</sup>.

<sup>5</sup>Wenn für Kommissionen nicht mehr Kandidierende<sup>6</sup> vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, können jene ohne Wahlgang als gewählt erklärt werden.

## VII. Kommissionen

**Art. 30**  
 Bestellung <sup>1</sup>Kommissionen, die<sup>6</sup> der Einwohnerrat zur Beratung einzelner Geschäfte oder Themenbereiche bestellt, sowie die Geschäftsprüfungskommission (GPK) werden nach Art. 29 bestimmt<sup>5</sup>.

<sup>2</sup>Einwohnerrätliche Kommissionen werden in der Regel im Verhältnis der Sitzzahlen der Parteien zusammengesetzt.

<sup>3</sup>Das Ratspräsidium gibt bekannt, welche Partei turnusgemäss das Kommissionspräsidium übernimmt. Stellt diese Partei mehr als ein Kommissionsmitglied, bestimmt sie unter diesen wer von ihnen den das Kommissionspräsidenten<sup>6</sup>Kommissionspräsidium<sup>6,7</sup> besetzt<sup>7</sup>.

**Art. 30a<sup>5</sup>**  
 Amtszeit der GPK-Mitglieder <sup>1</sup>Die Amtszeit in der GPK ist auf acht aufeinander folgende Jahre beschränkt; sie endet mit dem Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres.

<sup>2</sup>Die GPK-Mitglieder<sup>7</sup> wählen das Präsidiumihre Präsidentin respektive ihren Präsidenten<sup>7</sup> und das Vizepräsidiumihre Vizepräsidentin beziehungsweise ihren Vizepräsidenten<sup>7</sup> für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

**Art. 31**  
 Organisation <sup>4</sup>Das<sup>1</sup>Die Kommissionspräsidium<sup>6</sup>Kommissionspräsidentin respektive der Kommissionspräsident<sup>6,7</sup> stellt die Traktandenliste zusammen und lädt zu den Sitzungen ein.

<sup>2</sup>Die Protokollführung und das Aktuariat wird in der Regel von einer Person aus der Verwaltung übernommen<sup>6</sup>.

<sup>3</sup>Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

**Art. 32**  
 Befugnisse <sup>1</sup>Den Mitgliedern einer Kommission stehen alle einschlägigen Akten zur Verfügung.

<sup>2</sup>Sie haben das Recht, alle erforderlichen Informationen einzuholen, namentlich von Mitgliedern der zuständigen Behörden und von Fachleuten.

**Art. 33**  
 Kommissionsbericht <sup>1</sup>Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen Schlussantrag enthalten. Sie werden vom jeweiligen Kommissionspräsidiumvon der Kommissionspräsidentin beziehungsweise vom Kommissionspräsidenten<sup>6,7</sup> unterzeichnet.

<sup>2</sup>Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge eine Berichterstatterin oder<sup>7</sup> einen Berichterstatter. Der Minderheit einer Kommission steht es frei, die Begründung abweichender Anträge einer Berichterstatterin oder<sup>7</sup> einem Berichterstatter zu übertragen.

<sup>3</sup>Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens 14 Tage vor der nächsten Sitzung<sup>6</sup> mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen<sup>7</sup>.

#### Art. 34

<sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 50.-- pro Stunde. Wer einer Kommission vorsteht oder als Mitglied des Einwohnerrates das Protokoll führt, erhält Fr. 100.-- pro Stunde<sup>4</sup>. Entschädigung

<sup>2</sup>Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte wird eine Entschädigung ausbezahlt, die auf Antrag der Kommission vom Einwohnerrat festgelegt wird.

### VIII. Schlussbestimmung

#### Art. 35

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Einwohnerrat in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. Juni 1967. Inkrafttreten

<sup>1</sup>Beschluss des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinflall vom 26. August 2004

<sup>2</sup>Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

<sup>3</sup>Reglement über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (Personalreglement) vom 26. Oktober 2005 (NRB 180.101)

<sup>4</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 9. März 2006, In-~~Kraft-Skrafts~~etzung rückwirkend per 1. Januar 2006

<sup>5</sup>Beschluss des Einwohnerrats vom 25. September 2014, In-~~Kraft-Skrafts~~etzung per 25. September 2014

<sup>6</sup>Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 17. Mai 2018, In-~~Kraft-Skrafts~~etzung per 17. Mai 2018

<sup>7</sup>Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom xxxx; Inkraftssetzung per xxxx

## **Beschluss des Einwohnerrats betreffend Veröffentlichung der Einwohnerratsprotokolle auf dem Internet**

vom 18. Mai 2004

Die vollständigen Protokolle der Verhandlungen des Einwohnerrates sind nach der Zirkulation im Büro, die Beschlussprotokolle sofort nach Erstellung im Rahmen des Internet-Auftrittes der Gemeinde über Internet für jedermann zugänglich zu veröffentlichen. Ausgenommen sind Verhandlungsgegenstände von geheimen Sitzungen gemäss Art. 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 29. Juni 1967<sup>1</sup>, sofern der Einwohnerrat nicht ausdrücklich deren Veröffentlichung beschliesst.

---

<sup>1</sup>Heute Art. 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 26. August 2004 (NRB 171.110)